

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache des BF, über die Beschwerde vom 03.04.2017 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Graz-Stadt vom 30.03.2017 betreffend Einkommensteuer 2012 (Arbeitnehmerveranlagung) zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2012 festgesetzt mit - 1.020,00 €

Die Bemessungsgrundlagen für die festgesetzte Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenem Berechnungblatt zu entnehmen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer (BF) machte in seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012 Aufwendungen für Familienheimfahrten (Euro 3.672,--) als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt forderte den BF auf bekanntzugeben, wo sich der Wohn- und Dienstort des BF befindet sowie weiters, wie oft der BF den Dienstort aufsuche. Da der BF dieser Aufforderung nicht entsprach, berücksichtigte das Finanzamt die angesprochenen Aufwendungen mit dem angefochtenen Bescheid nicht als Werbungskosten.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde kam der BF der Aufforderung des Finanzamtes nach und führte aus, dass sich der Wohnort des BF in X und sein Dienstort in Y, befindet. Weiters führte der BF aus, dass er seinen Dienstort einmal wöchentlich aufsuche.

Daraufhin berücksichtigte das Finanzamt das Pendlerpauschale mit Euro 1.224,-- (d.i. in Entsprechung der Randzahl 250 der Lohnsteuerrichtlinien 1/3 des Pauschalbetrages gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 lit. c EStG 1988 in Höhe von Euro 3.672,--).

Aufgrund des in weiterer Folge eingebrachten Vorlageantrages forderte das Finanzamt den BF am 6. Oktober 2017 auf, sein Begehren auf Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten zu begründen bzw. zu erläutern und

entsprechende Unterlagen beizubringen. Dieser Aufforderung entsprach der BF bis zum heutigen Tage nicht.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Nach § 138 der Bundesabgabenordnung haben die Steuerpflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen.

Da der BF der an ihn gerichteten Aufforderung nicht entsprochen hat, konnten die vom BF geltend gemachten Aufwendungen nicht zum Abzug als Werbungskosten zugelassen werden. Es war lediglich - wie bereits in der Beschwerdevorentscheidung durch das Finanzamt - das Pendlerpauschale zu berücksichtigen und die Steuergutschrift wie laut Beschwerdevorentscheidung festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Im gegenständlichen Fall ergibt sich die zu ziehende Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz. Die Revision war daher nicht zuzulassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Juni 2018